

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt die Aufhebung der Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben des Amtes Neverin vom 24.09.2020.

Der Amtsvorsteher bzw. seine Vertretung werden die Repräsentationsaufgaben des Amtes Neverin zukünftig entsprechend dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (im Sinne des § 144 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 4 KV M-V) wahrnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

Keine